



05.07.2013
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 2 / 1 3

1. Hilferuf der Polizei im Fall der vermissten 13-jährigen Maria-Brigitte Henselmann
2. Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung – Kündigungsfrist
3. Was Ihre Mitarbeiter in ihrer Freizeit so alles treiben, geht Sie als Arbeitgeber nichts an
4. Höhere Bußgelder in Österreich ab 1. Juli
5. „TAXIstars“ – Pressemitteilung und Newsletter über das EU-Projekt mit BZP-Beteiligung!
6. mobile *Garantie* Deutschland verlängert Sonderpreisaktion für BZP-Mitglieder bis zum Jahresende: 36-monatige Neuwagenanschlussgarantie für nur 998 €!
7. Neues Fördermitglied payleven bietet BZP-Mitgliedern Chip & Pin-Kartenlesegerät zum exklusiven Vorteilspreis von 69 € (zzgl. MwSt.) statt 99 €!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:

Hilferuf der Polizei im Fall der vermissten 13-jährigen Maria-Brigitte Henselmann

Wir bitten Sie um Weiterleitung der Anlage an Ihre Fahrer und Mitarbeiter zur Kenntnis und/oder zur Auslage/Aushang in deren Fahrzeug.

Zu Punkt 2.:

Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung – Kündigungsfrist

Eine Kündigung muss bestimmt und unmissverständlich erklärt werden. Der Empfänger einer ordentlichen Kündigungserklärung muss erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Regelmäßig genügt hierfür die Angabe des Kündigungstermins oder der Kündigungsfrist. Ausreichend ist aber auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin war seit 1987 bei der Schuldnerin als Industriekauffrau beschäftigt. Am 1. Mai 2010 wurde der Beklagte zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellt. Bereits zuvor hatte die Geschäftsführung der Schuldnerin mit Zustimmung des Beklagten die vollständige Betriebsstilllegung beschlossen und den Betriebsrat zur beabsichtigten Kündigung aller Arbeitsverhältnisse angehört. Mit Schreiben vom **3. Mai 2010** kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis

der Klägerin ordentlich „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“. Das Kündigungsschreiben führt im Weiteren aus, **welche Kündigungsfristen sich aus § 622 BGB ergeben und dass § 113 Insolvenzordnung (InsO) eine Begrenzung der gesetzlichen, tariflichen oder arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist auf drei Monate bewirke**, sofern sich eine längere Frist ergebe.

Gegen die Kündigung erhob die Klägerin Klage.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigungserklärung sei für die Wirksamkeit der Kündigung nicht bestimmt genug.

Die Revision des Insolvenzverwalters hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klage gegen die Kündigung ist unbegründet und das Arbeitsverhältnis hat mit Ablauf des 31. August 2010 geendet.

Die Kündigungserklärung ist ausreichend bestimmt. Die Klägerin konnte dem Kündigungsschreiben unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeit entnehmen, dass § 113 InsO zu einer Begrenzung der Kündigungsfrist auf drei Monate führt, ihr Arbeitsverhältnis also zum 31. August 2010 enden sollte. Die Kündigung ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Juni 2013 – 6 AZR 805/11 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 6. April 2011 – 6 Sa 9/11 –

Zu Punkt 3.:

Was Ihre Mitarbeiter in ihrer Freizeit so alles treiben, geht Sie als Arbeitgeber nichts an

Somit können Sie regelmäßig nicht verhindern, dass Ihre Beschäftigten einer Nebentätigkeit nachgehen. Daraus kann sich für Arbeitnehmer allerdings die Pflicht ergeben, den ausgeübten Nebenjob anzuzeigen. Das gilt etwa dann, wenn ein pauschal versicherter Minijobber auch noch anderswo geringfügig tätig ist.

Haben Sie einer Nebentätigkeit ausdrücklich zugestimmt, können Sie das nicht mehr zurücknehmen. Dann bleibt Ihnen nur der Ausweg, eine Änderungskündigung auszusprechen.

Vermeiden Sie solche Konflikte: Vereinbaren Sie bei der Genehmigung der Nebenbeschäftigung zugleich einen Widerrufsvorbehalt.

Quelle: Der Deutsche Wirtschaftsbrief 26/2013

Zu Punkt 4.:

Höhere Bußgelder in Österreich ab 1. Juli

Wer in Österreich falsch parkt oder geblitzt wird, muss künftig mit höheren Bußgeldern rechnen. Ab 1. Juli wird der Strafrahmen für sogenannte Organmandate (meist Parkverstöße, die an Ort und Stelle verhängt werden) von 36 auf 90 Euro erhöht. Auch „Anonymverfügungen“ werden teurer. Diese werden nach Verstößen ausgestellt, die durch automatische Verkehrsüberwachungssysteme festgestellt werden. Der Strafrahmen liegt künftig bei maximal 365 Euro statt bisher 220 Euro.

Anders als in Deutschland gibt es in Österreich keinen landesweit einheitlichen Bußgeldkatalog. Die Polizei kann das Bußgeld nach eigenem Ermessen innerhalb des Strafrahmens festsetzen, je nachdem wie schwer das Vergehen ist. Es wird davor gewarnt, Knöllchen aus Österreich achtlos wegzuworfen, da Bußgelder bereits ab einem Betrag von 25 Euro in Deutschland zwangsweise eingetrieben werden können.

Quelle: (ADAC)

Zu Punkt 5.:

„TAXIstars“ – Pressemitteilung und Newsletter über das EU-Projekt mit BZP-Beteiligung!

bereits im Januar haben wir Sie mit Rundschreiben Nr. 01/13 erstmals über das EU-geförderte Aus- und Weiterbildungsprojekt „**TAXIstars**“ informiert. Endziel des Projekts ist die Erarbeitung internetbasierender Aus- und Weiterbildungsmaterialien auf den Gebieten Arbeits- und Verkehrssicherheit, Notfallumgang, Überfallschutz, Fahrgastumgang und Umweltschutz.

Nach dem Initialmeeting im November letzten Jahres in Athen hat das vom BZP mitgetragene Projekt fleißig gearbeitet und diese Ergebnisse am 18. April beim BZP in Frankfurt zusammengetragen. Zehn Experten aus acht verschiedenen europäischen Ländern waren beim deutschen Projektpartner zusammengekommen, um die zwischenzeitlich durchgeführte Feldforschung auszuwerten. Seit Anfang des Jahres waren umfangreiche Online-Befragungen und Expertengespräche in den acht Ländern geführt worden, um zu analysieren, wo der Schwerpunkt der Ausrichtung dieses Projektes sein muss.

Über die Ergebnisse informieren Sie die anliegende Pressemitteilung und der erste TAXIstars-Newsletter! Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Projekt-Webseite

www.taxistars.eu

.....
Zu Punkt 6.:

mobile *GARANTIE* Deutschland verlängert Sonderpreisaktion für BZP-Mitglieder bis zum Jahresende: 36-monatige Neuwagenanschlussgarantie für nur 998 €!

die Taxigarantie-Versicherung der mobile *GARANTIE* Deutschland GmbH findet immer mehr Freunde im Gewerbe, denn mit ihr ist der Unternehmer auch nach Ablauf der Herstellergarantie seiner Fahrzeuge vor unliebsamen Überraschungen gut gerüstet. Das Angebot versichert dann nämlich die wichtigsten technischen Baugruppentteile von Motor, Getriebe und Kraftstoffanlage von Taxis und Mietwagen als Neuwagenanschlussgarantie oder Gebrauchtwagenanlassgarantie.

Seit Sommer 2012 können dabei alle noch in der Herstellergarantie befindlichen Autos als Neufahrzeuge im Sinne der Taxigarantie versichert werden! Dabei werden mit der mobilen Garantie die in den Allgemeinen Garantiebedingungen im einzelnen aufgeführten Teile der Baugruppen Motor/Getriebe/Kraftstoffanlage einschließlich der vollen Reparaturkosten versichert! Folgende Taxi- und Mietwagenfahrzeuge können versichert werden:

- PKWs (gilt nicht nur für Benzin- und Dieselmotoren, sondern auch für Erdgas-, Autogas- und Hybrid-Fahrzeuge!)
- bis zu einem Fahrzeugalter von 7 Jahren (abweichende Sondervereinbarung durch Einzelzusage möglich)
- mit nicht mehr als 6-Zylinder (abweichende Sondervereinbarung durch Einzelzusage möglich)

Der Preis für die Neuwagenanschlussgarantie beträgt bei einer Laufzeit bis zu 12 Monaten 549 €, bis 24 Monate 825 € und bei einer Laufzeit bis 36 Monate 1.085 € (jeweils Einmalbruttoprämie incl. Versicherungssteuer). Die Gebrauchtwagenanlassgarantie kann mit einer Laufzeit von 12 Monaten für eine Einmalbruttoprämie von 825 € incl. Versicherungssteuer abgeschlossen werden.

Exklusiv für BZP-Mitglieder bietet die mobile *GARANTIE* Deutschland die dreijährige Neuwagenanschlussgarantie zum Sonderpreis von 998 € an. Die ursprünglich bis Jahresmitte befristete Aktion wird aufgrund der außerordentlich guten Resonanz bis zum 31.12.2013 verlängert!

Die aktuellen AGBs, Annahmerichtlinien und Tarife sowie den Versicherungsantrag stehen unter www.vv-suedbaden.de als Download zur Verfügung. Wichtig: Die Mitgliedschaft des Unternehmers im Verband und/oder BZP muss per Stempel und Unterschrift auf dem Antrag bestätigt werden!

Kontakt und nähere Infos finden Sie aber auch direkt auf www.mobile-garantie.de oder über die kostenlose Service-Nummer der mobile GARANTIE Deutschland: 0 800 200 70 60.

Hinweis: Dieses Angebot ist der Verbandsgeschäftsstelle zugegangen. Gerne informieren wir Sie darüber, verzichten jedoch auf eigene Prüfung oder Empfehlung hinsichtlich des Anbieters oder der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

.....

Zu Punkt 7.:

Neues Fördermitglied payleven bietet BZP-Mitgliedern Chip & Pin-Kartenlesegerät zum exklusiven Vorteilspreis von 69 € (zzgl. MwSt.) statt 99 €

payleven zählt zu den Pionieren des mobilen Bezahlens in Europa. Das Unternehmen mit Sitz in Berlin und London wurde im März 2012 gegründet, das Team von rund 90 Mitarbeitern kommt aus unterschiedlichen Bereichen der Zahlungs- und Finanzindustrie sowie aus anderen Bereichen der Software- und Technologie-Branche.

Das moderne Unternehmen gehört seit jüngstem zu den Fördermitgliedern des BZP und feiert mit einem besonderen Angebot seinen Einstand: ab sofort und bis zum 31.08.2013 gibt es das neue Chip & Pin-Lesegerät zum exklusiven Vorteilspreis von 69 € (zzgl. MwSt.) statt 99 €.

Das Chip & Pin-Lesegerät verbindet sich via Bluetooth mit einem Smartphone oder Tablet und bietet dabei vergleichbare Sicherheitsstandards wie klassische Kartenterminals.

Es gibt keine Vertragslaufzeit, keine Grundgebühren oder versteckte Kosten, alle gängigen Karten inkl. VISA werden akzeptiert. Der Akzeptant zahlt lediglich 2,75 % pro Transaktion.

Bei payleven steht Ihnen ein persönlicher Ansprechpartner im Registrierungs- und Aktivierungsprozess zur Verfügung, der Anfragen der BZP-Mitglieder persönlich beantwortet. Senden Sie einfach eine E-Mail an tom.sellin@payleven.de oder rufen Sie an unter 030 300 13 18 88. Sie können sich auch einfach und schnell unter www.payleven.de registrieren, tragen Sie den Promotionscode „BZP69“ im entsprechenden Feld unter Konto-Details ein.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem anliegenden Aktionsflyer von payleven.

Hinweis: Dieses Angebot ist der Verbandsgeschäftsstelle zugegangen. Gerne informieren wir Sie darüber, verzichten jedoch auf eigene Prüfung oder Empfehlung hinsichtlich des Anbieters oder der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

- zu Punkt 1.: Polizeiaufruf Maria-Brigitte Henselmann
- zu Punkt 5.: TAXIstars: Pressemitteilung, Newsletter
- zu Punkt 6.: mobile Garantie: AGBs, Annahmerichtlinien und Tarife, Versicherungsantrag
- zu Punkt 7.: payleven: Aktionsflyer